

darauf gestützt werden, daß entweder die Strafe ihrer Höhe nach unrichtig ist, ein falscher Strafraumen zugrunde gelegt oder eine Nebenstrafe nicht richtig angewandt wurde.

4. Unrichtige Strafzumessung

Jedes Gesetz gibt dem Richter einen bestimmten Strafraumen, an den er gebunden und aus dem das Strafmaß für den Angeklagten zu bestimmen ist. Die richtige Strafzumessung ergibt sich im Einzelfall aus der zusammenhängenden Betrachtung aller in der Hauptverhandlung festgestellten Umstände, vor allem aus dem Grad der Gesellschaftsfährlichkeit der Handlung.

Eine unrichtige Strafzumessung liegt vor, wenn dem Angeklagten zu Unrecht mildernde Umstände zugebilligt oder verweigert wurden, wenn die Strafhöhe innerhalb des vom Gesetz vorgeschriebenen Strafraumens unrichtig festgesetzt wurde oder wenn eine Zusatzstrafe zu Unrecht verhängt oder nicht verhängt wurde.

IV. Die Rechtsmittelbeschränkung

1. Die Beschränkung auf die rechtliche Würdigung oder die Strafzumessung

Entsprechend dem Überprüfungscharakter des Rechtsmittelverfahrens führen Protest und Berufung unabhängig von ihrer Begründung grundsätzlich zu einer Überprüfung des Urteils in vollem Umfange. In zahlreichen Fällen sind jedoch die Rechtsmittelberechtigten von der richtigen Sachaufklärung und Würdigung der Beweise durch das Gericht überzeugt, wie sie auch gegen die Durchführung des Verfahrens keinerlei Einwendungen haben. Demgegenüber sind sie aber der Meinung, daß entweder ein Strafgesetz nicht oder nicht richtig angewandt wurde oder aber — und das ist sehr häufig der Fall —, daß die Strafzumessung unrichtig ist. In diesen Fällen sind die Rechtsmittelberechtigten nur an der Überprüfung dieser Fragen, nicht aber des gesamten Urteils interessiert. Das Gesetz gewährt ihnen deshalb — ausgehend vom Wesen des Rechtsmittels als eines prozessualen Rechts der Prozeßparteien — die Möglichkeit, das Rechtsmittel auf bestimmte Gesichtspunkte zu beschränken, und zwar auf

- a) die Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung eines Strafgesetzes oder
- b) die unrichtige Strafzumessung (§ 283 Abs. 2).